

Laibacher Zeitung.

N^o. 11.

Dienstag den 5. Februar 1822.

Laibacher
Zeitung
822

Laibach.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerzhofcommission, mit allerhöchster Entschliessung vom 30. v. M., dem in Wien wohnhaften Maschinisten aus London, Thomas Busby, auf die Erfindung einer Maschine, „mittelfst welcher Schafwolle für die feineren und feinsten Merino's und Shawls zubereitet und gesponnen werde, und die aus fünf Theilen bestehe, von denen die drey ersten die Comped: Schafwolle bereiten, und die beiden letzteren solche spinnen, so zwar, daß der erste die Wolle verarbeite, der zweyte, drawing frame, die Wolle zum in die Länge ziehen zubereite, der dritte, spindle rowing frame, die Zubereitung durch Aufrollen vollende, der vierte throssel, aus der so zubereiteten Wolle den Aufzug, und der fünfte den Einschlag spinne, wobey die Maschine den Vortheil gewähret, daß mittelfst derselben die Schafwolle so zubereitet werde, daß alle Arten der feineren Garne, von Nr. 30 bis 100, und bis zu den höchsten Nummern für die feinsten Merino's und Shawls gesponnen werden können;“ ein ausschließendes Privilegium, auf die Dauer von zehn Jahren, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dec. 1820, zu verleihen geruht.

Welche a. h. Entschliessung, in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 9., Erh. 21. l. M., Z. 838, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Jänner 1822.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerzhofcommission, mit allerhöchster Entschliessung vom 30. v. M., dem Bandmacher, Franz Lumpfort, auf die Verbesserung der Mühlstühle, welche im Wesentlichen darin bestehe: „daß er 24 Gänge von Nr. 6 Figur: Band auf einem Mühlstühle verfertige, welcher, ungeachtet des Aussehens, als ob zwey Stühle neben einander ständen, welche auch

gewöhnlich zwey Arbeiter erfordern, doch von einer Person betrieben werden könne;“ ein dreysähriges Privilegium, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, zu verleihen geruht.

Welche a. h. Entschliessung, in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 9., Erh. 21. l. M., Z. 836, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 25. Jän. 1822.

Elbe: Schiffsahrts: Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 23. Juny 1821 von den Bevollmächtigten der Ufer: Staaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg: Schwerin, Anhalt: Bernburg, Anhalt: Cöthen, Anhalt: Dessau und der freyen Bundesstadt Hamburg, deren Ratificationen von Seite sämmtlicher genannter Ufer: Staaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. December 1821.

(V e r f ü g.)

XXIV. Art. Die Elbe: Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benützung der Örtlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bey Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge Statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteylichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt

möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebürlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabey die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diesenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende, Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

XXV. Art. Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbe-Zolles oder der Recognitions-Gebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defraudationen, so wie das Verfahren dabey, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bey jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bey den Elbe-Zollstellen an der Gränze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgränze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landes-Abgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgaben-Gesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

XXVI. Art. Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamte, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) Über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwickelte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freywillig unterwirft.

b) Über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zölle, Krähnen-, Wag-, Hafen-, Werft-, Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages.

c) Über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades.

d) Über die beym Schifffahren veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beym Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten.

e) Über den Betrag der Berge-Löhne und anderer

Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Nahmen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

XXVII. Art. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bey ihnen darauf antragen sollten, die Schiffe anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwillig mitzutheilen.

XXVIII. Art. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in gutem Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten überein gekommen, es bey der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bey der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

XXIX. Art. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Ufer Staaten anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigsten allgemeinen Instruktionen im voraus zu versehen, und die dießhalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgend wo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

XXX. Art. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Ufer-Staate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Ufer-Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bey seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrts-Acte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

XXXI. Art. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bey denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

XXXII. Art. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebensüsse, welche das Gebieth verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

XXXIII. Art. Diese Schifffahrts-Acte soll vom 1. März 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen der selben sollen aber spätestens binnen zwey Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und höchsten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte unterzeichnet, und mit ihrem Wapen besiegelt.

Geschehen zu Dresden am 23. Juny 1821.

(L. S.) Freyherr von Münch-Bellinghausen.

(L. S.) Johann Ludwig von Jordan.

(L. S.) Günther von Bünau.

(L. S.) Carl Friedrich Freyherr v. Strahlenheim.

(L. S.) Mathias Friis von Jrgens-Vergh.

(L. S.) Joach. Christ. Steinfeld.

(L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.

(L. S.) Christian Nicolas Pehmöller.

Frankreich.

Paris, den 17. Jänner. Ihre königl. Hoheit die Frau Herzoginn von Orleans ist gestern Abends vor einem fünften Sohne entbunden worden, der den Namen Herzog von Nemours führen wird.

Spanien.

Über die neuesten Vorfälle in Barcelona (wo allerdings, wie die Gazette de France bereits vor mehreren Tagen anzeigte, am 30. Dec. eine Unabhängigkeits-Erklärung Statt gefunden hat) meldet das neueste Journal des Debats Folgendes aus Barcelona vom 2. Jänner: „Der verfloßene Sonntag wird ein ewig denkwürdiger Tag in den Annalen der Anarchie bleiben. Der General-Capitän Villacampa hatte beschlossen, am Morgen dieses Tages seinen Einzug in Barcelona zu halten; er wußte sehr wohl, daß die republikanische Faction, die hier sehr zahlreich ist, sich dagegen setzen würde; allein fest entschlossen in seiner Person der Autorität seines Königs Achtung zu verschaffen, ertheilte er den zwey Artillerie-Regimentern, die noch in S. Andreu (de Palomar) standen, Befehl, sich bereit zu halten nach Barcelona aufzubrechen, wo er um 4 Uhr Nachmittags unter Trommelschlag und mit brennender Lunte einziehen wollte. Diese beyden Regimente, von dem nämlichen Geiste des Ungehorsams, wie die Milizsoldaten, besetzt, verabredeten unter einander, als sie den Befehl erhielten, selben nicht zu vollziehen, und wirklich faßten sie den Entschluß noch vor Ankunft des General-Capitäns Villacampa, der von Vique nach S. Andreu kommen sollte, nach Barcelona aufzubrechen.“

„Um 1 Uhr Nachmittags setzten sich die beyden Regimente in Marsch. Ein in selbem Augenblicke nach Barcelona abgeschickter Eilbote meldete ihre nahe Ankunft, und die Gründe ihres Ausbruchs vor der festgesetzten Stunde. Der Oberbefehlshaber der Nationalgarde, Hr. Coste, ließ auf der Stelle den Generalmarsch schlagen, und 6000 Milizsoldaten versammelten sich sogleich auf der Rambla, einer der besuchtesten Promenaden von Barcelona. Ein Detachement marschirte den beyden Artillerie-Regimentern bis vor das neue Thor entgegen, um sie zu empfangen.“

„Andererseits traf der General Villacampa gerade zu S. Andreu ein, als die beyden Regimente sich in Marsch zu setzen angingen; er stellte sich an ihre Spitze und fragte die Chefs, warum seine Befehle nicht vollzogen würden, worauf die beyden Obersten erwiderten: „weil es uns nicht beliebt.“ Der General-Capitän, mit Recht darüber empört, berief sich auf die mit

einem Amte verbundene Gewalt, und suchte, wiewohl vergebens, die Soldaten zum Gehorsam zurückzuführen; als er seine Person nicht mehr in Sicherheit sah, sprengte er davon.“

„Als er ans Hülfs Thor der Citadelle gelangt war, in welcher sich der Gouverneur befand, ließ er ihn rufen und verlangte Einlaß, der ihm auch gewährt wurde. Da er hörte, daß auf der Rambla 6000 Milizsoldaten versammelt ständen, faßte er den Entschluß in Begleitung des Gouverneurs und mehrerer Officiere sich diesen Bürger-Soldaten zu zeigen, um einen Versuch zu machen, sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Dieser Entschluß wurde schleunig ausgeführt; denn es schien von Wichtigkeit, vor dem Eintreffen der beyden Artillerie-Regimenter zu handeln. Der General-Capitän erscheint auf der Rambla, läßt den Obersten hohlen und fragt ihn, ob er sich wohl ohne Gefahr in die Reihen der Soldaten wagen dürfe. Hr. Coste erwiderte, daß er dieß ohne Furcht thun könne, wenn er die Gesinnungen der Milizsoldaten für die Constitution theile; worauf der General entgegnete, daß er seinen letzten Blutstropfen für ihre Aufrechterhaltung vergießen würde.“

„Hr. Coste behauptete, daß dieß nicht hinlänglich sey, und daß eine feyerliche und authentische Erklärung erlassen werden müsse, um dem König anzukündigen, daß sich Catalonien vom 2. Jänner 1822 an gerechnet, so lange für unabhängig erkläre, bis das gegenwärtige Ministerium verändert sey, und daß, wenn der König selbes nicht sehr bald ändere, Catalonien sich alsdann für alle künftigen Zeiten von der Regierung in Madrid unabhängig betrachten würde.“

„Der General-Capitän Villacampa hielt seine Indignation im Zaum; aber genöthiget, der Gewalt zu weichen, begnügte er sich, den Meuterern die Gefahren einer solchen Rebellion vorzustellen. Seine energischen Reden und sein edler Anstand imponirten nichtsdestoweniger den Rebellen dergestalt, daß sie Befehl gaben, ihm die Reihen zu öffnen, und alle seinem Rang und Stand gebührenden Ehrenbezeugungen zu erweisen. Einige Unsinnige stießen jedoch, als er durchtritt, beleidigende Worte gegen ihn aus, die aber bald dem constitutionelle König! überschrien wurden.“

Nach dieser Expedition, kehrte der General-Capitän in die Citadelle zurück, gab dort seine Befehle und verließ sodann diese rebellische Stadt, um sich nach dem Dorfe S. Jeliu zu begeben, um dem politischen Chef und den treugebliebenen Truppen Bericht über das zu Barcelonaa Vorgefallene zu erstatten. Man glaubt, daß er sich demnächst nach Madrid begeben werde.“

„Die Auführer hatten die Frechheit eine Erklärung an den König mit der Aufschrift: Barcelona's glorreicher Tag zu unterzeichnen.“

Bei Jrun, nahe an der französischen Gränze, fiel am 3. Jänner ein Scharmügel zwischen den Einientruppen und den Anti-Constitutionellen vor, das drey Viertelstunden dauerte, und wobey man deutlich von der einen Seite: Es lebe der König! von der andern: Es lebe die Constitution! als Feldgeschrey hörte. Die französischen Gränzposten standen unter den Waffen.

Gremden-Anzeige.

Angelommen den 30. Jänner.

Herr v. Demscher, k. Stadt- und Landrath, von Görg. — Hr. Martin Sufmann, Kaufmann, und Hr. Michael Moosbrucker, Rathspröcollist bey der obersten Justizstelle, beyde von Triest nach Wien. — Hr. Carl Magón, Geschäftsführer der k. k. priv. Pottendorfer Garn-Fabrik, von Wien nach Triest. — Hr. Demetrius Coghini Kriebeldi, verabschiedeter russisch k. Lieutenant, von Odessa nach Triest.

Den 31. Hr. Gustav Constantin Frige und Hr. Clemens Theodor Casar, Oeconomen, beyde von Wien nach Rom. — Hr. Wilhelm Ratsberg Poib, Advocat, k. dänischer Unterthan, von Tripolis nach Wien.

Den 2. Feb. Se. Durchl. Hr. Adolph Fürst v. Schwarzenberg, und Se. Durchl. Hr. Eduard Fürst v. Schönburg, beyde von Wien nach Neapel.

Wechselkurs.

Am 30. Jänner war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in CM. 74 1/2; Darl. mit Verlos. vom J. 1820, für 100 fl. in CM. —; detto v. J. 1821, für 100 fl. in CM. —; Certif. f. d. Darl. v. J. 1821, für 100 fl. in CM. —; Wiener Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 pCt. in CM. —; Kurs auf Augsburg, für 100 Guld. Courr. Gulden 99 3/4 Udo. — Conventionsmünze pCt. 249. 7 1/2 Bank-Actien pr. Stück in CM. 641 3/5.